

FONDSPLATZ LIECHTENSTEIN

SCHÖNER VORTEIL FÜR SCHWEIZER VERMÖGENSVERWALTER

DAVID GAMPER

Schweizer Vermögensverwalter, die von der FINMA zugelassen und einer Aufsichtsorganisation unterstellt sind, gelten als prudenziell beaufsichtigt und dürfen nun im Rahmen der «De-minimis»-Regel Portfolios von liechtensteinischen Fonds verwalten.

Bisher durften liechtensteinische Fonds-Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM) das Portfoliomanagement eines Fonds in der Schweiz nur an Verwalter von Kollektivvermögen und nicht an Vermögensverwalter delegieren. Grund dafür ist, dass letztere nicht prudenziell beaufsichtigt sind bzw. waren. Diese von den europäischen Richtlinien vorgegebene prudenzielle Beaufsichtigung ist Voraussetzung dafür, dass ein Vermögensverwalter als Delegationsnehmer für die Portfolio-Verwaltung fungieren darf. Die Zugehörigkeit zu einer Selbstregulierungsorganisation für die GwG-Aufsicht wird weiterhin nicht als prudenzielle Beaufsichtigung anerkannt.

Ein schöner Vorteil von FINIG

Neu ist nun, dass Schweizer Vermögensverwalter von der FINMA zugelassen und nach Art. 61 FINIG von einer Aufsichtsorganisation beaufsichtigt werden. Diese Beaufsichtigung wird in Liechtenstein als prudenzi-

elle Beaufsichtigung anerkannt. Die neue Regelung eröffnet Schweizer Vermögensverwaltern somit die Möglichkeit, die Portfolios von liechtensteinischen Fonds im Zuge einer Delegation zu verwalten und diese Fonds können in der gesamten EU und in den EFTA/EWR-Staaten mittels Passporting zum Vertrieb zugelassen werden.

Dabei muss vom Vermögensverwalter aber auch die Schweizer Regulierung eingehalten werden. Vermögensverwalter nach Art. 17 Abs. 1 FINIG dürfen nach Art. 24 Abs. 2 FINIG Kollektivvermögen verwalten. Das heisst, sie müssen die in der Schweiz gültigen «De-minimis»-Regeln einhalten – dies unabhängig davon, ob es sich um Schweizer oder liechtensteinische Fonds handelt.

Art. 24 Abs. 2 FINIG besagt, dass die verwalteten Vermögenswerte aller kollektiven in- und ausländischen Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, insgesamt höchstens 100 Mio. CHF betragen dürfen oder insgesamt höchstens 500 Mio. CHF, wenn sie keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung enthalten. In diesem Fall dürfen die kollektiven Kapitalanlagen kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage gewähren.

Die Anlegerinnen und Anleger müssen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 oder 3ter des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 qualifiziert sein. Privatanleger, die nicht als

20 JAHRE LAFV

Es sei noch erwähnt, dass der Liechtensteinische Anlagefondsverband (LAFV), die Interessenvertretung der Fondsbranche, im September sein zwanzigjähriges Jubiläum gefeiert hat. Der LAFV wird von einem fünfköpfigen Vorstand mit Präsident Alex Boss sowie einer Geschäftsstelle mit Geschäftsführer David Gamper vertreten. Mitglieder des LAFV sind alle liechtensteinischen UCITS-Verwaltungsgesellschaften, fast alle AIFM und weitere Dienstleister der Fondsbranche, von denen mehr als die Hälfte in der Schweiz domiziliert ist. International vernetzt ist der LAFV durch seine Mitgliedschaft bei EFAMA, der European Fund and Asset Management Association, und IIFA, der International Investment Fund Association.



qualifiziert gelten, dürfen somit nicht investieren. In diesem Sinn darf der liechtensteinische Fonds nur für professionelle Anleger zugelassen werden, da es im EU-Recht den Begriff des qualifizierten Anlegers nicht gibt. Das bedeutet aber wiederum, dass nach EU-Recht keine Privatanleger erlaubt sind, auch keine qualifizierten Anleger. Hier zeigt sich, dass EU-Recht und Schweizer Recht nicht immer kompatibel sind. Der liechtensteinische Fonds für professionelle Anleger darf somit sowohl in der Schweiz als auch in der EU/im EWR nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Neue Regulierung schafft neue Möglichkeiten

Am 1. Februar 2020 trat in Liechtenstein die Reform des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in Kraft. Neben vielen Vereinfachungen, die mit der Reform realisiert wurden, müssen seither AIFs, die nicht vertrieben werden,

sondern zum Beispiel zur Vermögensstrukturierung aufgesetzt werden, der Finanzmarktaufsicht nur noch gemeldet werden. In Kombination mit der zuvor erläuterten Situation für Schweizer Vermögensverwalter ergeben sich somit neue Chancen und die Time-to-Market wird noch schneller.

2020 sind liechtensteinische Fondslösungen beliebter denn je

Trotz des herausfordernden Umfeldes war 2020 ein ausgezeichnetes Jahr für die liechtensteinische Fondsbranche. Bereits im November wurde die alte Rekordmarke von 91 neu liberierten Private Label Fonds in Form von Single- und Teilfonds aus dem Jahr 2019 erreicht. Das bedeutet das vierte Jahr in Folge einen neuen Höchstwert. Wie schon in den letzten Jahren waren die Alternative Investment Funds mit 80% aller Neugründungen massgeblich dafür verantwortlich. Der Bestand hat per Ende 3. Quartal auf Jahresbasis um 19% zugenommen und

AIFs machen nun bereits mehr als die Hälfte aller liechtensteinischen Fonds aus. Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes Liechtenstein sind laut Aussagen der Fondspromotoren in erster Linie das ausgezeichnete regulatorische Umfeld, die sehr kurze Time-to-Market, die steuerlichen Vorteile inklusive Stempelsteuerprivileg und die hohe Servicequalität.

David Gamper
Geschäftsführer Liechtensteinischer Anlagendienstverband, Vaduz.

